

Gebührensatzung für die Benutzung der Kinderkrippe „Minikinder“ der Gemeinde Mintraching

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippe:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für den Besuch der Kinderkrippe Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Krippe.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Krippe. Die Gebührenschuld besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Krippe entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Sorgeberechtigter des Kindes ist sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Krippe angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die Dauer des Besuches der Krippe.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren (einschließlich Getränke- und Spielgeld) betragen für jeden angefangenen Monat (einschließlich August) bei einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag):

Stunden	Buchungszeit	Gebühr monatlich
4 - 5	7.30 bis 12.30 Uhr 8.00 bis 12.30 oder 13.00 Uhr	225,00 €
5 - 6	7.00 bis 12.30 oder 13.00 Uhr 7.30 bis 13.00 Uhr 8.00 bis 13.30 Uhr	270,00 €
6 - 7	7.00 bis 14.00 Uhr 7.30 bis 14.00 Uhr	315,00 €

- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Krippe nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, oder das Kind vorübergehend abwesend ist.
- (3) Für das Mittagessen wird die Gebühr erhoben, die vom Fremdanbieter berechnet wird.
- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 werden für 12 Monate eines Jahres erhoben.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird jeweils am 1. Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebühr ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten und kann nur in Ausnahmefällen bis spätestens zum 1. Werktag jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Gemeinde überwiesen werden.
- (3) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft und endet mit dem Auslaufen der Übergangslösung.

Mintraching,
Gemeinde Mintraching



Angelika Ritt-Frank
1. Bürgermeisterin